

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2023/123**

**Abteilung 320 - Bildung**

Federführung: Schmid, Anne-Kathrin  
Telefon: +49 7021 502-498

AZ:  
Datum: 22.08.2023

**Geschwisterkindermäßigung für die Freien Träger von  
Kindertageseinrichtungen  
- Anpassung der Satzung über die Benutzung der Städtischen  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	nicht öffentlich öffentlich	19.09.2023 27.09.2023

**ANLAGEN**

Anlage 1 - Übersicht Geschwisterkindermäßigung (ö)  
Anlage 2 - Kindergartensatzung Kirchheim unter Teck (ö)  
Anlage 3 - Bescheinigung (nö)

**BEZUG**

„Vertragsanpassungen Kindertageseinrichtungen Freie Träger“ in der Sitzung des  
Gemeinderates vom 02.10.2019 (§ 106 ö, GR/2019/110)

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 140, EBM

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

### Handlungsfelder

#### Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

#### Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

#### Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

#### Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

### Betroffene Zielsetzungen

## AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO<sub>2</sub> äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO<sub>2</sub>äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO<sub>2</sub>äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO<sub>2</sub>äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO<sub>2</sub>äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO<sub>2</sub>äq/a

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig:  
Für April bis Dezember 2023:  
22.079,73 Euro

In der Folge:  
2024: 46.598,79 Euro  
2025: 69.871,70 Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	06
Produktgruppe	3650
Kostenstelle/Investitionsauftrag	40205400
Sachkonto	43180000

Ergänzende Ausführungen:

Da die Auszahlungssumme schwankt, kann nur von einem Durchschnittswert und auf Grundlage von 2022 eine Hochrechnung erstellt werden, welche aussagt, um wie viel die Ausgaben in diesem und den nächsten Jahren steigen werden.

Im Jahr 2022 wurden Mittel in Höhe von 202.317,59 Euro an die Freien Träger als Geschwisterkind-Rabatt überwiesen. Nach Hochrechnung des ersten Quartals 2023 würden in diesem Jahr Mittel in Höhe von 221.030,07 Euro abfließen.

Aufgrund der städtischen Gebührenerhöhung ab April 2023 sind Geschwisterkind-Rabatte nach dem neuen Modell an die Freien Träger in Höhe von 243.109,80 Euro im Jahr 2023 zu gewähren. Die Mehrausgaben für die Jahre 2024 und 2025 berechnen sich - wie auch bereits für 2023 - an der Grundsumme, die die Hochrechnung für 2023 ursprünglich ergeben hatte und beläuft sich auf 46.598,79 Euro für das Jahr 2024 und 69.871,70 Euro für das Jahr 2025.

## ANTRAG

Zustimmung zur Anpassung der Geschwisterkind-Ermäßigungsregelungen für die Freien Träger der Kindertagesstätten Einrichtungen in Kirchheim unter Teck entsprechend der Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck, rückwirkend zum 01.04.2023.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Freien Träger von Kindertageseinrichtungen können den Geschwisterkind-Rabatt, den sie den Eltern ihrer Einrichtung gewähren, bei der Stadt ersetzt bekommen. Der Geschwisterkind-Rabatt soll aufgrund der Veränderung der städtischen Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck rückwirkend zum 01.04.2023 angepasst werden. Da die Gebührenerhöhung bis 2025 beschlossen wurde, können bereits jetzt die Folgekosten zur Umsetzung des Rabattes für die Eltern der Freien Träger überschlägig berechnet werden.

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Ein Geschwisterkind-Rabatt wird den Freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Kirchheim unter Teck aufgrund des unterschiedlichen Gebührenniveaus gewährt und sorgt für die Gleichberechtigung der Eltern innerhalb der Stadt, die ihr Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung oder bei den Freien Träger betreuen lassen.

### Bisheriges Modell

Die Stadt übernimmt für Kirchheimer Geschwisterkinder auf Grundlage der städtischen Satzung eine Reduzierung der Gebühren, nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren. Die Monatsstundensätze ergeben sich gerundet (Mittelwert) aus den Reduzierungen, die bei den städtischen Einrichtungen gewährt werden.

Für die Stundensätze werden die Beträge der 35h-Betreuung und Basisbetreuung voneinander abgezogen. Dann wird daraus ein Stundensatz berechnet. Dieser Stundensatz wird auch den anderen gebuchten Modulen (Basis 30 Stunden + 8 Stunden usw.) zugrunde gelegt.

Die Stundensätze betragen, bezogen auf elf Monate Gebührenpflicht, bei ü3 Kindern ein Euro bei zwei Kindern, zwei Euro bei drei Kindern und 3,50 Euro bei vier und mehr Kindern in der Familie. Bei u3 Kindern wird der doppelte Satz angelegt. Hinzu kommt der Basissatz von 30 Stunden.

Bei 12-monatigen Gebührenerhebungen werden die Stundensätze entsprechend angepasst. Die Stundensätze werden entsprechend der Angebote der Freien Träger ausbezahlt, das heißt auch beispielsweise 32 oder 37 Stunden in der Woche.

11 Monate			12 Monate		
Reduzierung pro Monats			Reduzierung pro Monats		
Kinder/Fa	ü3	u3	Kinder/Familie	ü3	u3
1	0,00 €	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
2	1,00 €	2,00 €	2	0,92 €	1,83 €
3	2,00 €	4,00 €	3	1,83 €	3,67 €
4 und mehr	3,50 €	7,00 €	4 und mehr	3,21 €	6,42 €

## Neues Modell

Um das Modell transparenter und für die Freien Träger und Eltern gerechter zu gestalten, sollen die neuen Geschwisterkind-Ermäßigungen direkt durch die Differenz der städtischen Gebührentabelle aus der jeweils gültigen Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen ersichtlich sein und davon abgeleitet werden.

Im neuen Modell werden ebenfalls die Stunden der Freien Träger berechnet und auch hier erfolgt wieder eine Umrechnung auf 12-monatige Gebühren. Bei Stundensätzen, die nach dem Komma ungerade sind, werden ab 0,5 die Stundensätze auf die volle nächste Stunde gerundet und bis 0,5 abgerundet auf die volle Stunde.

### Beispiel

Bei einem Kind mit zwei weiteren Geschwistern, welches für eine Betreuung mit 38 Stunden/Woche angemeldet und unter drei Jahre alt ist, wird dem Freien Träger (11-monatige Gebühr) eine Erstattung in Höhe von 361 Euro - 184 Euro = 177 Euro gewährt.

Betreuungsgebühren ab 01.04.2023

Kinder **unter 3 Jahren**

Kinder in der Familie	Bis einschl. 30 Stunden	Bis einschl. 35 Stunden	Bis einschl. 38 Stunden	Bis einschl. 42 Stunden	Bis einschl. 46 Stunden	Bis einschl. 50 Stunden
1	271 Euro	327 Euro	361 Euro	406 Euro	451 Euro	497 Euro
2	206 Euro	249 Euro	275 Euro	310 Euro	344 Euro	379 Euro
3	138 Euro	166 Euro	184 Euro	206 Euro	229 Euro	252 Euro
4 und mehr	47 Euro	56 Euro	62 Euro	70 Euro	78 Euro	85 Euro

### Beispiel:

Bei einem Kind mit einem weiteren Geschwisterkind, für welches eine Betreuung mit 43 Stunden/Woche gebucht wurde und welches über drei Jahre alt ist, wird dem Freien Träger Gebühren (11-monatige Gebühr) eine Erstattung in Höhe von 202 Euro - 153 Euro = 49 Euro gewährt (errechneter Satz in dem Gebührenkorridor zwischen „Bis einschl. 42 Stunden“ und „Bis einschl. 46 Stunden“).

Betreuungsgebühren ab 01.04.2023

Kinder **über 3 Jahren**

Kinder in der Familie	Bis einschl. 30 Stunden	Bis einschl. 35 Stunden	Bis einschl. 38 Stunden	Bis einschl. 42 Stunden	Bis einschl. 46 Stunden	Bis einschl. 50 Stunden
1	131 Euro	158 Euro	174 Euro	196 Euro	218 Euro	239 Euro
2	100 Euro	120 Euro	133 Euro	149 Euro	166 Euro	183 Euro
3	66 Euro	80 Euro	88 Euro	99 Euro	112 Euro	122 Euro
4 und mehr	22 Euro	27 Euro	30 Euro	34 Euro	37 Euro	41 Euro

## **Voraussetzung für die Gewährung eines Geschwisterkind-Rabattes**

- Kind ist in Kirchheim unter Teck mit Hauptwohnsitz gemeldet.
- Geschwisterkinder sind unter 18 Jahren, kindergeldberechtigt und leben im gleichen Haushalt.
- Reduzierung kann für 11 Monate erfolgen, analog der Kirchheimer Satzung. Der Monat August ist bei der Stadt gebührenfrei. Da einige Träger Gebühren für 12 Monate erheben gibt es eine Tabelle in der die Stundensätze bei 12 Monaten Gebührenpflicht umgerechnet wurden.
- Wenn ein Kind im Laufe des Kalendermonats 3 Jahre alt wird und vorher im u3 Bereich betreut wurde wird ab dem Monat die geringere Geschwisterkind-Ermäßigung gewährt. Zum Beispiel wird das Kind am 14.07.2017 geboren, wird am 14.07.2020 drei Jahre alt; das bedeutet ab dem 01.07.2020 wird die Geschwisterkind-Ermäßigung für den ü3 Bereich berücksichtigt.
- Die Eltern müssen bei der Stadtverwaltung (Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Bürgerservice, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck) eine Haushaltsbescheinigung vorlegen und bestätigen lassen, dass die Kinder bei ihnen im Haushalt einwohnerrechtlich gemeldet sind und sie zusammen in einem Haushalt leben. Das Formular wird als Anhang mitgeschickt und die Träger können als Kopfzeile ihren Kindergartenträger eintragen. Die Eltern erteilen in dem Formular die Einwilligung, dass der Träger die Daten, um die Geschwisterkind-Ermäßigung abzurechnen, an die Stadtverwaltung weiterleiten darf.
- Grundlage für die Berechnung der Geschwisterkind-Ermäßigung ist die fest gebuchte wöchentliche Betreuungszeit für das jeweilige Kind.
- Die Gebührenermäßigung muss direkt an die Familien weitergegeben werden.

## **Abrechnungsverfahren**

- Die Träger legen quartalsweise die Zahlen vor. Die Auszahlung erfolgt dann ebenfalls quartalsweise.
- Die Abrechnung muss die folgenden Daten enthalten:
  1. Name des Kindes;
  2. Wohnort (nur für Kirchheimer Kinder);
  3. Geburtsdatum;
  4. fest gebuchte wöchentliche Betreuungszeit für die abgerechneten Monate;
  5. Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt;
  6. u3 oder ü3;
  7. Auszahlungssumme für das jeweilige Kind.

Außerdem ist die Abrechnung von dem verantwortlichen Mitarbeitenden des Kindergartenträgers zu unterschreiben und die sachliche Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Außerdem muss bestätigt werden, dass die Haushaltsbescheinigungen für die abgerechneten Kinder bei dem Träger vorlagen.

## **Vorteile der neuen Geschwisterkind-Ermäßigung sind**

- Transparente, gut nachvollziehbare Regelung auch für Bürgerinnen und Bürger
- Einfachere Abrechnung
- Bei Änderungen der städtischen Gebühren lässt sich die Geschwisterkind-Ermäßigung einfach neu berechnen. Verträge müssen nicht bei jeder Veränderung der städtischen Gebühren ergänzt werden, sondern es reicht eine Bezugnahme auf die städtische Satzung.

- Familien erhalten die gleiche Ermäßigung unabhängig davon, ob sie ihre Kinder bei einem Freien Träger oder in einer städtischen Einrichtung betreuen lassen.

Die neue Vereinbarung zum Geschwisterkind-Rabatt wird in den neuen Vertrag unter der Rubrik Betriebskostenabrechnung eingearbeitet. Bei Abschluss eines Vertrags mit Abmangelfinanzierung beziehungsweise Pauschalfinanzierung entfällt die Berechnung der Geschwisterkinderermäßigung. Bei neuen Verträgen mit dem bisherigen Modell wird die Geschwisterkinderermäßigung entsprechend den aktuell geltenden städtischen Satzungen entsprechend für die Freien Träger angepasst.

Die Geschwisterkinderermäßigung gilt für die Freien Träger rückwirkend ab 01.04.2023, als auch die Gebührensatzung in Kraft getreten ist. Bei jeder Änderung der Gebührensatzung passen sich die Ermäßigungsbeträge entsprechend an.

Mit den Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger wurde das neue Modell der Geschwisterkind-Ermäßigung beim Trägertreffen am 25.07.2023 abgestimmt.